GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Kurz Elektronik GmbH
Industriestrasse 20
D-75382 Althengstett

(nachfolgend "**Kurz**")

und

(Lieferant)

(nachfolgend der "**Partner**")

Kurz und der **Partner** nachfolgend zusammen die "**Parteien**"
oder jeweils einzeln eine "**Partei**"

Datum XX.YY.ZZZZ

PRÄAMBEL

Kurz und der Partner erwägen die Möglichkeit einer Geschäftsbeziehung bzw. befinden sich in einer Geschäftsbeziehung.

Damit der gegenseitige Austausch von Informationen ungehindert stattfinden kann, schließen die Parteien miteinander die nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung ab.

ARTIKEL 1
VERTRAULICHE INFORMATIONEN

"Vertrauliche Informationen" bedeuten in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung betriebswirtschaftliche, gewerbliche, technische oder sonstige Informationen vertraulicher Natur, insbesondere alle technischen Angaben, Erläuterungen, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Proben, Daten, Erfindungen, Formeln, Prozesse, Pläne, Programme, Modelle und sonstige Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fachwissen, die nicht zu dem Stand der Technik gehören, die von einer Partei oder deren Verbundenen Unternehmen (gem. Definition in Artikel

2) offen gelegt wurden oder von einer der Parteien (der „**Informationsgeber**“) oder von deren Verbundenen Unternehmen der anderen Partei (der „**Informationsempfänger**“) oder einer deren Verbundenen Unternehmen im Zuge des Projekts zur Verfügung gestellt wurden, unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übertragung und ungeachtet, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich gekennzeichnet wurden. Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden gelten in jedem Fall als vertrauliche Informationen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.

ARTIKEL 2
VERTRAULICHKEITSPFLICHTEN

Der Informationsempfänger bewahrt die Vertraulichen Informationen streng vertraulich auf. Der Informationsempfänger lässt den Vertraulichen Informationen diejenige Sorgfalt zum Schutz der Vertraulichen Informationen vor der Offenlegung oder unbefugten Nutzung durch Dritte oder vor Veröffentlichung zukommen, die derjenigen Sorgfalt entspricht, welche die jeweilige Partei zum Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen derselben Wichtigkeiten aufwendet, jedoch in jedem Fall nicht weniger als die objektiv erforderliche Sorgfalt.

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei für keine anderen Zwecke als für das Projekt zu verwenden, es sei denn, die andere Partei hat der Nutzung für solche anderen Zwecke schriftlich zugestimmt.

Falls Dritte an dem Projekt teilnehmen werden, dürfen die Parteien keine Vertraulichen Informationen der anderen Partei den Dritten gegenüber offenlegen oder zur Verfügung stellen, es sei denn, die andere Partei hat einer solchen Offenlegung zugestimmt und die Drittpartei ist an eine Geheimhaltung gebunden, die mindestens dasselbe Niveau aufweist, wie im vorliegenden Vertrag festgelegt. Zum Zwecke des vorliegenden Vertrags gelten verbundene Unternehmen nicht als Dritte. Die Offenlegung vertraulicher Informationen durch den jeweiligen Informationsempfänger gegenüber verbundenen Unternehmen ist gestattet, wenn solche verbundenen Unternehmen über die Geheimhaltungspflicht gemäß den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung informiert, und entsprechend verpflichtet wurden. ”**Verbundene Unternehmen**” sind juristische Personen, die direkt oder indirekt eine Partei der vorliegenden Vereinbarung kontrollieren („**Muttergesellschaft**“), oder die von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden. Zum Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“ direkt oder indirekt über mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte zu verfügen. Zusätzlich sind „Verbundene Unternehmen“ alle Unternehmen der Prettl Group. Unternehmen der Prettl Group sind Gesellschaften, die direkt oder indirekt kontrolliert werden von (i) Nachkommen von Herrn Franz W. Prettl; und/oder (ii) Personen, die mit diesen Nachkommen im Sinne von § 15 Abgabenordnung verwandt sind; und/oder (iii) Stiftungen, in denen die in (i) und (ii) erläuterten Personen im Vorstand der Stiftung vertreten sind.

Jede Partei verpflichtet sich, die Offenlegung Vertraulicher Informationen ausschließlich auf die Geschäftsführer, Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen und Berater/innen einer Partei sowie auf diejenigen Verbundenen Unternehmen zu beschränken, die von solchen Informationen nachweislich innerhalb des Projektumfangs Kenntnis erhalten müssen. Die Parteien sind dazu verpflichtet, solche Personen durch Geheimhaltungspflichten zu binden, die denselben

Grad aufweisen, wie die in der vorliegenden Vereinbarung genannten, was ungeachtet des Rechtscharakters der Anstellung oder des Mandats solcher Personen gültig ist.

ARTIKEL 3
AUSNAHMEN VON DEN VERTRAULICHKEITSPFLICHTEN

Die hierin erläuterten Vertraulichkeitspflichten gelten nicht für Kenntnisse und Informationen, die

a) zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Informationsempfänger der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder bereits grundsätzlich zum Stand der Technik gehören;
b) dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind;
c) im Anschluss daran der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (außer vom Informationsempfänger) oder grundsätzlich zum Stand der Technik werden;
d) von einem gutgläubigen Dritten offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, dem es offen steht, solche Informationen offenzulegen;
e) nach der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die offenlegende Partei verbreitet, offengelegt oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Partei, die sich auf eine in diesem Artikel 3 erläuterte Ausnahme bezieht, muss beweisen, dass eine solche Ausnahme zutrifft.

Wenn der Informationsempfänger oder seine Geschäftsführer/innen, Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen und Berater/innen gesetzlich dazu aufgefordert oder gezwungen sind, Vertrauliche Informationen offen zu legen, übermittelt der Informationsempfänger dem Informationsgeber schriftlich rechtzeitig eine Mitteilung, damit der Informationsgeber eine Schutzanordnung oder sonstiges Rechtsmittel beantragen kann. Der Informationsempfänger wird auf jeden Fall nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, zu dem er gesetzlich verpflichtet ist.

ARTIKEL 4
KEINE RECHTE

Die Mitteilung über, die Offenlegung oder das zur Verfügung stellen von Vertraulichen Informationen dient nicht der Absicht, dem Informationsempfänger Rechte oder Lizenzen oder geistige Eigentumsrechte zu verleihen und darf auch nicht entsprechend ausgelegt werden. Alle Rechte an den Vertraulichen Informationen bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers.

Die vorliegende Vereinbarung stellt keine weitergehende Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien dar; insbesondere keine Vertretungsbefugnis einer Partei im Namen der anderen Partei. Die vorliegende Vereinbarung verpflichtet die Parteien auf keinen Fall dazu, der ande-

ren Partei Vertrauliche Informationen offen zu legen oder in Zukunft Vertragsbeziehungen mit der anderen Partei einzugehen.

ARTIKEL 5
AUSWIRKUNGEN BEI NICHTERFÜLLUNG DER VERTRAULICHKEITSPFLICHTEN

Die verletzende Partei haftet für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der vorliegenden Vereinbarung verursacht wurden und hält die andere Partei gegenüber Ansprüchen und Schadensersatzkosten im Zusammenhang mit einer Nichterfüllung schadlos. Sofern eine Partei beweisen kann, dass ein Dritter die Vertraulichen Informationen von der anderen Partei erworben hat, gilt die Vermutung, dass die andere Partei ihre Vertraulichkeitspflichten schuldhaft (d.h. zumindest fahrlässig) verletzt hat, es sei denn, die andere Partei kann beweisen, dass sie ihre Vertraulichkeitspflichten nicht verletzt hat.

Jede Partei haftet zudem für die Geschäftsführer/innen, Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen, Berater/innen, Subunternehmer/innen, Erfüllungsgehilfen/innen und alle anderen Personen, die auf ihrer Seite an dem Projekt beteiligt sind. Dies gilt auch für die Verbundenen Unternehmen einer Partei.

ARTIKEL 6
DAUER UND AUSWIRKUNGEN BEI KÜNDIGUNG ODER VEREINBARUNGSABLAUF

Der vorliegende Vertrag tritt ab dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und bleibt unbefristet für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus bestehen. Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt ebenfalls nicht, sofern die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet werden muss. Bei schriftlicher Kündigung bleibt diese vereinbarte Verpflichtung zur Geheimhaltung weitere 3 Jahre bestehen.

In Bezug auf Handelsgeheimnisse und Fachkenntnisse bleiben die Vertraulichkeitsbestimmungen nach Ablauf oder Kündigung der vorliegenden Vereinbarung bestehen und bleiben bindend solange keine der Ausnahmen aus Artikel 3 c), d) oder e) eingetreten sind, für die der Informationsempfänger beweispflichtig ist.

Nach Ablauf oder Kündigung der vorliegenden Vereinbarung oder nach Anfrage durch den Informationsgeber, sendet der Informationsempfänger alle Vertraulichen Informationen zurück oder zerstört alle Vertraulichen Informationen und erstellten Kopien und löscht alle gespeicherten Daten. Das gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, insbesondere Archivierungsbestimmungen, sowie für Kopien Vertraulicher Informationen des Informationsgebers, die vom Informationsempfänger elektronisch als ein Routinebackup gespeichert wurden, aber nur in dem Umfang, in dem solche Kopien nicht anderweitig zugänglich sind und ausschließlich nur für Backupzwecke und/oder der Archivierung von Daten verwendet werden

ARTIKEL 7
KEINE HAFTUNG FÜR DIE KORREKTHEIT DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Der Informationsgeber haftet nicht für die Nutzung oder das Vertrauen darauf, dass die dem Informationsempfänger gelieferten Vertraulichen Informationen korrekt und vollständig sind.

ARTIKEL 8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform. Unter keinen Umständen dürfen vereinbarte Rechte und Pflichten geändert oder aufgehoben oder neue Rechte und Pflichten durch Handlungen festgelegt werden, die von der vorliegenden Vereinbarung abweichen.
Es existieren keine Nebenabreden zu der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung.

Wenn eine Bestimmung der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung ungültig oder unwirksam wird, bleibt die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung als Ersatz der ungültigen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinne und Zweck, den die Parteien bei Vertragsschluss mit der unwirksamen Bestimmung bezweckt haben, am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke. Auf § 139 BGB wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das internationale Privatrecht werden ausgeschlossen. Das für Tübingen jeweils sachlich zuständige Gericht ist für alle Streitsachen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zuständig.

Kurz Elektronik GmbH	Partner
Datum: Ort:	Datum: Ort:
_____	_____
1.Unterschrift, Position	1.Unterschrift, Position
_____	_____
2.Unterschrift, Position	2.Unterschrift, Position